



ALTISHOFEN

AM PULS DER ZEIT



GESAMTREVISION ORTSPLANUNG

OEFFENTLICHE AUFLAGE

VOM 21. NOVEMBER 2022 – 20. DEZEMBER 2022

GEMEINDE ALTISHOFEN

WWW.ALTISHOFEN.CH

Vorbemerkung

Alle relevanten Unterlagen der Gesamtrevision können ab 21. November 2022 auf der Website www.altishofen.ch abgerufen werden. Die vollständigen Unterlagen können ab diesem Zeitpunkt auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Diese Broschüre gibt zusammenfassend eine Übersicht über die Anpassungen der Ortsplanungs-Instrumente und zeigt die Schwerpunkte der Gesamtrevision der Ortsplanung auf. Für einen vollständigen Überblick können detaillierte Informationen zu allen Inhalten im Planungsbericht und den weiteren Beilagen nachgelesen werden.

Ausgangslage

Die aktuell geltende Ortsplanung entspricht nicht mehr in allen Teilen den aktuellen gesetzlichen Anforderungen. Im Ortsteil Altishofen wurde die letzte Gesamtrevision der Ortsplanung am 24. Januar 2000 durch die Gemeindeversammlung beschlossen. In Ebersecken erfolgte dies am 11. September 2003. Es erfolgten verschiedene Teilrevisionen in Altishofen (2006, 2009, 2012, 2014) und Ebersecken (2009 und 2013).

Ziele der Gesamtrevision

Mit der vorliegenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung verfolgt die Gemeinde folgende Ziele:

- Anpassung der Nutzungsplanung an die übergeordneten Bestimmungen von Bund und Kanton
- Umsetzung der Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan
- Umsetzung der Strategie und der Ziele aus dem Siedlungsleitbild der Gemeinden Altishofen und Ebersecken aus dem Jahr 2014
- Zusammenführung der Zonenpläne sowie der Bau- und Zonenreglemente der beiden fusionierten Gemeinden Altishofen und Ebersecken

Bauzonenkapazität

Die Bauzonenkapazität wird durch die Dienststelle rawi mit dem sog. Luzerner Bauzonen-Analysetool (LUBAT) ermittelt. Mit Schreiben vom 9. Juli 2019 werden die Gemeinden Altishofen und Ebersecken je als «Kompensationsgemeinden» eingestuft. Das heisst, dass der Bauzonenbedarf über eine Planungsperiode von 15 Jahren aus heutiger Sicht gedeckt ist. Einzonungen sind damit nur bei kompensatorischer Auszonung möglich. Das LUBAT wurde per 8. April 2020 erneut für die Eingabe zur kantonalen Vorprüfung bereinigt.

Innere Verdichtung

Die Gemeinde strebt eine massvolle Innenentwicklung an, welche die gewachsene Struktur und die vorhandenen Qualitäten respektiert. Mit der vorliegenden Gesamtrevision soll in erster Linie das bisherige Nutzungspotenzial ins neue Recht übertragen werden. Eine weitergehende Verdichtung ist nur an wenigen, spezifisch geeigneten Orten vorgesehen.

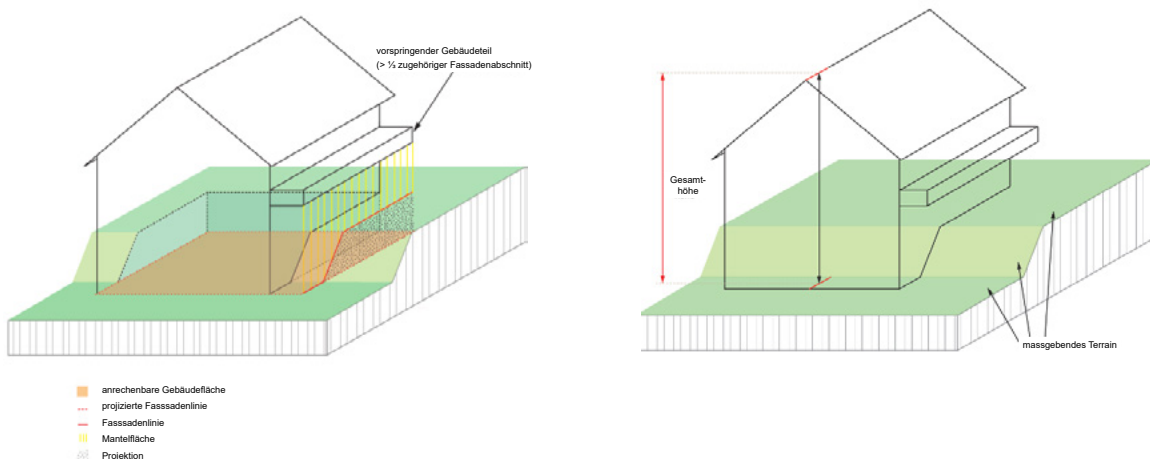
Der Zonenplanentwurf weist eine theoretische Einwohnerkapazität von ca. 2'400 Einwohnerinnen und Einwohnern für das Jahr 2035 auf. Dieses Wachstum findet im Wesentlichen innerhalb der bestehenden Bauzonen statt.

Umsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes

Per 1. Januar 2014 ist das revidierte Planungs- und Baugesetz sowie die entsprechende Planungs- und Bauverordnung in Kraft getreten. Beispielsweise muss die bisher verwendete Ausnutzungsziffer (AZ) durch die Überbauungsziffer (ÜZ) ersetzt werden. Ebenso muss die vorgeschriebene Anzahl an Vollgeschossen durch die Gesamthöhe ersetzt werden. Andere Neuerungen wie die Ausscheidung von Erschliessungsflächen in Form von Verkehrszonen und Verkehrsflächen sind massgebend für die Berechnung der Überbauungsziffer und haben Auswirkungen auf den Zonenplan.

Neue Nutzungsmasse:

Die wesentlichen Änderungen der Nutzungsmasse sind diejenige der Gesamthöhe und der Überbauungsziffer (ÜZ). Im Folgenden werden diese kurz umschrieben.



Erläuternde Skizzen des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes zu den Baubegriffen und Messweisen gemäss PBG

Die Gesamthöhe ersetzt die bisherige Festlegung der Anzahl Vollgeschosse und entspricht dem grössten Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain (§ 139 PGB), vgl. auch Abbildung obenstehend. Gemäss § 122 PGB gelten bis 11 m Gesamthöhe Grenzabstände von 4 m und bis 14 m Gesamthöhe solche von 5 m.

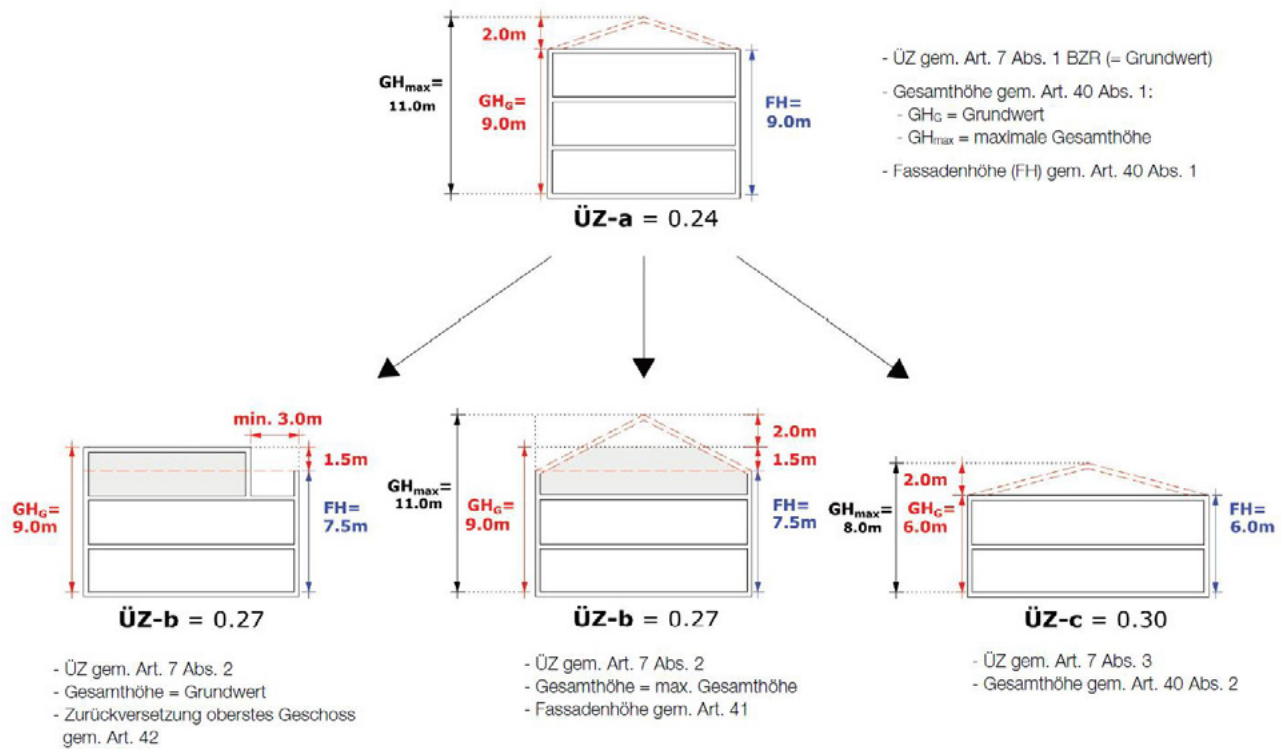
Die bisherige Ausnutzungsziffer (AZ) wird durch die Überbauungsziffer (ÜZ) ersetzt. Die ÜZ definiert den Fussabdruck eines Gebäudes im Verhältnis zur anrechenbaren Grundstückfläche. Eine ÜZ von 0.24 bedeutet, dass die Gebäudefläche (Fussabdruck = orange Fläche in der obenstehenden Abbildung) der Hauptbaute maximal 24 % der anrechenbaren Grundstückfläche betragen darf (§ 25 PBG, § 12 PBV). Vorspringende Gebäudeteile, z.B. Balkone, die als solche den zulässigen Wert gemäss § 112a PGB übersteigen, werden ebenfalls der Gebäudefläche angerechnet.

Die vom PBG vorgegebene Regelung der Nutzungs- und Baumasse über ÜZ und Gesamthöhe definiert in ihrer einfachsten Ausprägung (Grundfläche mal Höhe) eine kubische Baute. Damit bildet sie den baulichen Bestand nur schlecht ab und nimmt direkten Einfluss auf Gebäudetypologie und Dachform zukünftiger Bauten. Um dem entgegenzuwirken, wird für Hauptbauten ein System aus drei verschiedenen Überbauungsziffern vorgeschlagen. Damit sollen alle Gebäudetypologien und Dachformen bezüglich erzielbarer Nutzfläche gleichgestellt werden. Ein durch die Wahl der Dachform bedingter Verlust an Nutzfläche wird über die Erhöhung der ÜZ kompensiert. Das heisst für Bauten mit Attika oder herkömmlichem Satteldach gilt eine erhöhte ÜZ-b. Für Bauten, welche auf ein ganzes Vollgeschoss verzichten, gilt die ÜZ-c.

Die Werte für die ÜZ und Gesamthöhe wurden anhand einer umfassenden Bestandesanalyse (Quartieranalyse) in den bestehenden Bauzonen hergeleitet.

Die nachstehende orientierende Skizze zum Entwurf des BZR (Anhang 2) veranschaulicht die Anwendung dieses Systems mit den verschiedenen Überbauungsziffern:

Anwendung der Überbauungsziffer für Hauptbauten gemäss Art. 7 Bau- und Zonenreglement, Beispiel Wohnzone 2c (W2c):



Neues Zonenkonzept:

Im neuen Bau- und Zonenreglement werden die Nutzungsmasse geregelt. Gemäss nachstehender Uebersicht über die Grundmasse und Lärm-Empfindlichkeitsstufen sind folgende Werte vorgesehen:

Zone	Abk.	Lage/Typ	ÜZ Hauptbauten ¹⁾				ÜZ Nebenbauten ²⁾	Gesamthöhe ³⁾		Gebäuelänge max. ⁴⁾	Lärm-ES ⁵⁾	
			min.	ÜZ-a	ÜZ-b	ÜZ-c		Grundwert	max.			
Kernzone A	KA	Schlössli	--		gem. Art. 11	--		gem. Art. 11	--	III		
Kernzone B	KB	Historischer Kern	--		gem. Art. 12	--		gem. Art. 12	--	III		
Kernzone C	KC	Altshofen	--		gem. Art. 13	--		gem. Art. 13	--	III		
		Ebersecken	--		gem. Art. 13	--	--	11.0 m	15.0 m	--	III	
Wohnzone 2	W2a	W2 EFH Hang	0.15	0.21	0.24	0.27	0.06	--	7.5 m	9.5 m	25 m	II
	W2b	W2 EFH Ebene	0.15	0.24	0.27	0.30	0.06	--	7.5 m	9.5 m	25 m	II
	W2c	W2 dicht	0.15	0.24	0.27	0.30	0.06	--	9.0 m	11.0 m	25 m	II
Wohnzone 3	W3a	W3 normal	0.15	0.24	0.27	0.30	0.06	9.0	13.0 m	15.0 m	30 m	II
	W3b	W3 dicht	0.15	0.27	0.30	0.33	0.06	9.0	13.0 m	15.0 m	30 m	II
Wohn- und Arbeitszone	WA	Typ 1	0.15	0.24	0.27	0.30	--	--	9.0 m	11.0 m	--	III
		Typ 2	--	0.21	0.21	0.21	--	--	9.0 m	11.0 m	--	III
Arbeitszone III	AIIIa	westlich K11	--	--	--	--	--	--	15.0 m	15.0 m	--	III
	AIIIb	östlich K11	--	--	--	--	--	--	20.0 m	20.0 m	--	III
Arbeitszone IV	AIV	Gäuerhof	--	--	--	--	--	--	25.0 m	25.0 m	--	IV

¹⁾ Überbauungsziffer gem. Art. 7 und Anhang 2 BZR: ÜZ-a für Bauten mit Grundwert, ÜZ-b bei Attika oder Schrägdach mit reduzierter Fassadenhöhe, ÜZ-c bei um 3.0 m reduzierte Gesamthöhe

²⁾ Überbauungsziffer für Nebenbauten gem. Art. 8 BZR

³⁾ Max. Gesamthöhe gem. Art. 40 Abs. 1 BZR

⁴⁾ Max. Gebäuelänge gem. § 112a PBG

⁵⁾ Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV

Zonenplan

Im Zonenplan wurden diverse Anpassungen vorgenommen. In den meisten Gebieten hat das neue Zonenkonzept geringfügige Auswirkungen, da die Hauptnutzung und die Zonengrenzen nicht ändern. Die Änderungen sind in Kapitel 4 des Planungsberichtes dokumentiert. Nebst der Einzonung Buswendeschlaufe und der Anpassungen im Gebiet Oberfeld sind folgende Änderungen nennenswert:

- Im Gebiet Feld (Feldmatt, Feldmattring) wird die erste Bautiefe entlang der Dorfstrasse aufgrund ihrer Bedeutung für das Ortsbild in die Kernzone C verschoben. Die altrechtlichen Bauten der Parzellen 13 und 14 werden ebenfalls dieser Zone zugewiesen. Die Wohnzone W3a wird auf den mit Mehrfamilienhäusern bebauten Bestand ausgedehnt und im Süden um eine Parzellentiefe erweitert. Im Sinne einer Arrondierung wird auch die Parzelle Nr. 377 im Norden und der westliche Teil von Parzelle 22 miteinbezogen.
- Im Gebiet Eichbühlmatte wurde die Unterteilung MFH-Zone und EFH-Zone gemäss bestehendem Gestaltungsplan (2008) nun auch im Zonenplan nachvollzogen. Die Spielfläche auf Parzelle Nr. 625 wird mit einer Grünzone Freiraum überlagert. Die Parzellen Nr. 378 bis 380 wurden aus der Ortsbildschutzzone entfernt.
- Im Oberfeld wird die bestehende zweigeschossige Wohnzone der Wohnzone 2c zugewiesen. Diese wird nach Süden bis zum Schützenhaus erweitert. Aufgrund der baulichen Dichte wird die dreigeschossige Wohnzone Oberfeld der Wohnzone W3b zugewiesen.

Der Zonenplan wird an den baulichen Bestand angepasst. Mit der Zuteilung zur W3b ergibt sich für das Gebiet Oberfeld ein angemessenes Entwicklungspotenzial, was aufgrund der Lage gerechtfertigt ist und die bauliche Erneuerung begünstigt. Zur Sicherung einer koordinierten Entwicklung wurde dem südlichen Teil eine Gestaltungsplanpflicht überlagert.

- Anstelle der bisherigen Bezeichnung der Kernzone (Schutzzone/Dorfzone) erfolgt neu die Unterteilung in Kernzone A bis C.
- Die Ortsbildschutzzone wird grundsätzlich belassen. Eine Ausdehnung erfolgt im Bereich Gärbifeld auf die erste Bautiefe entlang der Dorfstrasse und auf die Vergrösserung der W3a im östlichen Teil.
- Der Zonenplan enthält neue Zonentypen, welche in Anpassung an das übergeordnete Recht ausgeschieden wurden. Es sind dies: Verkehrszone, Freihaltezone Gewässerraum (überlagert), Grünzonen Freiraum und Grünzonen Gewässerraum.
- Diverse kantonale Datensätze sind zur Orientierung neu im Zonenplan dargestellt (z.B. kantonales Bauinventar, kantonales Fundstelleninventar, Grundwasserschutzzonen/–areale).

Einzonung Buswendeschlaufe

Als Kompensationsgemeinde kann die Gemeinde Altishofen derzeit keine neuen Flächen von der Landwirtschaftszone in die Bauzone einzonen. Einzig der Einzonung einer Fläche zur Realisierung einer Buswendeschlaufe wurde im Rahmen der Vorprüfung die Zusicherung erteilt. Es handelt sich um die Einzonung einer Teilfläche von 548 m² auf Grundstück Nr. 43, Dorf, Altishofen von der Landwirtschaftszone in die Verkehrszone. Es ist beabsichtigt, die Buswendeschlaufe in Absprache mit den zuständigen Stellen zu planen und möglichst zeitnah zu realisieren. Die beanspruchte Fruchtfolgefläche ist gemäss Fruchtfolgeflächenkompensationsprojekt zu kompensieren.

Die neue Bauzone wird im Gelände ausgesteckt.

Bau- und Zonenreglement (BZR)

Im BZR wurden diverse Anpassungen vorgenommen, beispielsweise die Festlegung der neuen Nutzungsmasse oder Angleichungen an das kantonale Muster-BZR. Das Ziel ist, möglichst einfache, übersichtliche und praxistaugliche Bestimmungen zu definieren. Generell wird der Qualität eine höhere Bedeutung zugemessen. Der Gemeinderat kann sich zur Beurteilung der Qualitätsanforderungen durch Fachleute oder durch eine Fachkommission beraten lassen. In den Kernzonen B und C ist dies für Neu- und Ersatzbauten verbindlich. In den Unterlagen befindet sich zur besseren Übersicht ein Dokument, in welchem das alte und das neue Bau- und Zonenreglement gegenübergestellt werden.

Mehrwertausgleich

Die Einzonung der Buswendeschlaufe unterliegt der Mehrwertabgabepflicht. Nach der Genehmigung wird der Gemeinderat ein Gutachten zur Erhebung des Mehrwerts in Auftrag geben. Die Fälligkeit tritt bei Grundstücksverkauf oder Überbauung in Kraft. Auch Um- und Aufzonungen mit Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht oder Änderungen von Bebauungsplänen unterliegen der Abgabepflicht. Dabei sieht das Planungs- und Baugesetz auch die Möglichkeit eines vertraglichen Mehrwerts vor.

Gestaltungspläne

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung sind bestehende Bebauungs- und Gestaltungspläne (GP) nach altem Recht nicht mehr mit dem neuen Recht kompatibel. Bisher unbebaute Flächen können zwar noch gemäss Gestaltungsplan und damit nach altem Recht bebaut werden (Übergangsregelung gem. PBG bis 2023), generell stellt sich aber das Problem, dass die bisherige AZ nicht einfach in die ÜZ umgerechnet werden kann. Ältere Gestaltungspläne sind daher aufzuheben oder bei Bedarf an das neue Recht anzupassen.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurden die Gestaltungspläne geprüft. Aus öffentlicher Sicht werden zwei Gestaltungspläne auf Grundlage von § 22 Abs. 3 PBG im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision mit der Genehmigung des BZR durch den Regierungsrat aufgehoben:

- a) Oberdorf (1999)
- b) Oberdorf (1986)

Dazu werden die Schlussbestimmungen in Art. 61 BZR mit dem Abs. 3 ergänzt.

Alle übrig bestehenden älteren Gestaltungspläne sind bei Bedarf an das neue Recht anzupassen.

Die bestehende Gestaltungsplanpflicht auf Parz. Nr. 43 wird in eine Bebauungsplanpflicht umgewandelt. Basis für den Bebauungsplan bildet weiterhin die «Bebauungsstudie Gärbi und Dorf Altishofen». Die Vorgaben im Anhang des BZR lassen jedoch unter den definierten Bedingungen grössere Abweichungen zu.

Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan

Mit der letzten Gesamtrevision im Jahr 2000 trat für den Ortsteil Altishofen auch der Verkehrsrichtplan in Kraft. Im Jahr 2014 wurde mit der Teilrevision zudem ein Teil-Erschliessungsrichtplan beschlossen. In Ebersecken ist bis heute kein Verkehrs- und/oder Erschliessungsrichtplan vorhanden.

Mit der laufenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung wurde die Verkehrssituation in Altishofen und Ebersecken analysiert und ein neuer Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan erarbeitet.

Gewässerraum-Festlegung

Im Jahr 2011 sind Änderungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und der entsprechenden Gewässerschutzverordnung in Kraft getreten und werden mit der vorliegenden Gesamtrevision umgesetzt. Mit den neuen Vorschriften wird insbesondere der Freihaltung der Gewässer und der Ufer eine grössere Bedeutung zugemessen.

Die Teilzonenpläne Gewässerraum sind integrierender Bestandteil des Zonenplanes. Sie bestimmen die Gewässerräume aller Gewässer der Gemeinde und sind verbindlich. Die erforderlichen Gewässerräumebreiten gibt der Bund in GSchV Art. 41a direkt vor. Sie können in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Wo kein Gewässerraum ausgeschieden wird, haben Bauten und Anlagen weiterhin die Gewässerabstände gemäss kantonalem Gewässergesetz einzuhalten. Bis die Gewässerräume definitiv ausgeschieden werden, gelten weiterhin die strikten Übergangsbestimmungen.

Die bestehenden Gewässerbaulinien in Ebersecken werden koordiniert mit dieser Zonenplanrevision aufgehoben.

Die Ausscheidung der Gewässerräume wird in der Dokumentation Gewässerraum im Detail erläutert.

Liste der geschützten Naturobjekte

Die bestehenden Listen der geschützten Naturobjekte der Ortsteile Altishofen und Ebersecken wurden zusammengeführt. Im Rahmen dieser Zusammenführung wurden alle Objekte überprüft. Zudem wurde die Liste mit weiteren Naturobjekten ergänzt.

Planungsverlauf

Die Gesamtrevision der Ortsplanung wurde von den Gemeinderäten Altishofen und Ebersecken im Jahre 2018 im Anschluss an den Fusionsbeschluss (Abstimmung vom 23. September 2018) gestartet. Es wurde eine Ortsplanungskommission unter der Leitung von Urs Kaufmann eingesetzt. Die Fachbearbeitung erfolgt durch die Burkhalter Derungs AG, Luzern.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung wurde die Bevölkerung am 15. Januar 2020 über die geplanten Anpassungen der Nutzungsplanung informiert. Alle Unterlagen der Ortsplanungsrevision wurden im Anschluss vom 15. Januar bis 24. Februar 2020 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt und waren über die Website der Gemeinde sowie auf der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Im April 2020 wurden die Unterlagen zur Gesamtrevision der Ortsplanung beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Der 1. Vorprüfungsbericht datiert vom 26. März 2021. Es waren weitere Abklärungen und Besprechungen erforderlich. Im Februar 2022 wurde ein Wiederwägungsgesuch eingereicht. Der zweite Vorprüfungsbericht wurde der Gemeinde am 19. August 2022 zugestellt.

Aufgrund der Anträge, Empfehlungen und Hinweise in den Vorprüfungsberichten sowie der Diskussion in der Ortsplanungskommission wurden an den Planungsinstrumenten für die öffentliche Auflage noch Anpassungen vorgenommen. Die Umsetzung der einzelnen Rückmeldungen aus den beiden Vorprüfungsberichten sind im Planungsbericht detailliert beschrieben.

Formelles und Termine - Auflage

Gemäss den Bestimmungen von § 61 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) werden die revidierten Zonenpläne und das Bau- und Zonenreglement inklusive der Gewässerraumfestlegung, Aufhebung der Gewässerbaulinien sowie der Aufhebung zweier Gestaltungspläne öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig wird im Sinne von §§ 6 und 13 PBG der revidierte Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan öffentlich aufgelegt. Die planerischen Grundlagen und Herleitungen sind im Planungsbericht und den weiteren Akten dokumentiert.

Die relevanten Unterlagen liegen während 30 Tagen, vom 21. November bis 20. Dezember 2022, auf der Gemeindeverwaltung Altishofen und dem Regionalen Bauamt Dagmersellen öffentlich zur Einsicht auf. Die Unterlagen können auch unter www.altishofen.ch eingesehen werden.

Gegenstand des Auflageverfahrens nach §§ 6, 13 und 61 PBG sind folgende Unterlagen:

Nutzungsplanung (mit Einsprache-Möglichkeit):

- Bau- und Zonenreglement
- Zonenplan Siedlung, M 1:2'500
- Zonenplan Landschaft, M 1:10'000
- Teilzonenplan Gewässerraum Siedlung, M 1:2'500
- Teilzonenplan Gewässerraum Landschaft Nord, M 1:5'000
- Teilzonenplan Gewässerraum Landschaft Süd, M 1:5'000

Richtplanung (Möglichkeit der Stellungnahme):

- Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan, M 1:2'500

Dokumentation (orientierend):

- Planungsbericht nach Art. 47 RPV
- Quartieranalyse Altishofen und Ebersecken
- Dokumentation Gewässerraum
- Kapazitätsnachweis
- BZR Vergleich neu – alt
- Bericht zum Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan
- FFF-Kompensationsprojekt Einzonung Buswendeschlaufe
- Plan Aufhebung Gewässerbaulinien
- Vorprüfungsbericht 1
- Vorprüfungsbericht 2

Einsprache-Berechtigung

Personen, kantonale Behörden und Organisationen, die gemäss § 207 PBG ein schutzwürdiges Interesse an einer Anpassung der vorliegenden Gesamtrevision nachweisen, können von ihrem Einspracherecht Gebrauch machen. Zum Erschliessungsrichtplan können sich Personen, kantonale Behörden und Organisationen gemäss § 13 Absatz 3 PBG äussern. Allfällige Einsprachen und Stellungnahmen sind bis spätestens 20. Dezember 2022 (Datum des Poststempels) schriftlich und begründet im Doppel an den Gemeinderat Altishofen, Schloss, 6246 Altishofen, einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Planungszone

Gemäss § 85 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes gelten neue Nutzungspläne und neue Bau- und Nutzungsvorschriften ab dem Zeitpunkt ihrer öffentlichen Auflage als Planungszone.

Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat prüft allfällige Einsprachen und versucht, sich mit den Einsprechenden zu verständigen. Kann eine Einsprache nicht gütlich erledigt werden, so teilt der Gemeinderat dem Einsprechenden mit, warum er den Stimmberechtigten die Abweisung der Einsprache oder das Nichteintreten beantragen wird (§ 62 Abs. 3 PBG).

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Gesamtrevision der Ortsplanung sobald wie möglich an einer Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anschliessend an die Gemeindeversammlung reicht der Gemeinderat die von den Stimmberechtigten beschlossene Gesamtrevision der Ortsplanung mit den erforderlichen Unterlagen dem Regierungsrat des Kantons Luzern zur Genehmigung ein (§ 20 PBG).

Ortsplanungskommission

Die vorliegende Gesamtrevision wurde ab 2018 in einer breit abgestützten Ortsplanungskommission erarbeitet. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Urs Kaufmann, ehemaliger Gemeindepräsident Altishofen (Vorsitz)
- Thomas Roos, Gemeindepräsident
- Stefan Meier, Gemeinderat Bau und Infrastruktur
- Michaela Wenger (Vertreterin Ortsteil Altishofen)
- Marianne Hodel (Vertreterin Ortsteil Altishofen)
- Gregor Häfliger (Vertreter Ortsteil Altishofen)
- Carmen Röllli (Vertreterin Ortsteil Ebersecken)
- Patrik Bircher (Vertreter Ortsteil Ebersecken)
- Daniel Pfister, Regionales Bauamt Dagmersellen
- Stefan Mehr, Gemeindeschreiber (Protokoll)
- Michèle Willimann, Burkhalter Derungs AG (Fachbearbeitung, beratend)
- Reto Derungs, Burkhalter Derungs AG (Fachbearbeitung, beratend)

Information

Anlässlich der **Gemeindeversammlung** vom **30. November 2022**, 20.00 Uhr, KulTURnhalle (Mehrzweckhalle) Altishofen informiert der Gemeinderat und das beauftragte Ortsplanungsbüro Burkhalter Derungs AG, Luzern über die Gesamtrevision der Ortsplanung. Es besteht die Möglichkeit Fragen zu stellen.

Fragen

Haben Sie Fragen zur Ortsplanungsrevision? Wenden Sie sich bitte an:

Burkhalter Derungs AG, Luzern / 041 267 00 66 / willimann@bdplan.ch
Gemeindeverwaltung Altishofen / 062 756 21 84 / stefan.mehr@altishofen.ch